

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für BACHMANN-Software (im Folgenden bezeichnet als EULA)

DIESES EULA IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER BACHMANN electronic GmbH (IM FOLGENDEN BEZEICHNET ALS "BACHMANN") UND IHNEN, DEM ENDBENUTZER ODER OEM, (IM FOLGENDEN BEZEICHNET ALS "LIZENZNEHMER", BEI DEM ES SICH UM EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON HANDELN KANN). BACHMANN SICHERT HIERMIT ZU, DASS ER ZUR GEWÄHRUNG DER IM RAHMEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGES ÜBERTRAGENEN RECHTE NACH BESTEM WISSEN BEFUGT IST. DURCH DAS ÖFFNEN, HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, VERWENDEN UND ZUGREIFEN AUF DIESES SOFTWARE-PRODUKT SOWIE DURCH DIE AUSÜBUNG IHRES RECHTES ZUR NUTZUNG DIESES SOFTWARE-PRODUKTES STIMMEN SIE ALS LIZENZNEHMER DEN BESTIMMUNGEN DIESES EULA ZU UND VERPFLICHTEN SICH, DIESE BESTIMMUNGEN EINZUHALTEN. FALLS SIE SICH NICHT ALS LIZENZNEHMER ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES EULA VERPFLICHTEN WOLLEN UND ZU DEN BETREFFENDEN PUNKTEN KEIN ERGÄNZENDES GÜLTIGES SCHRIFTLICHES VERTRAGSWERK MIT BACHMANN BESTEHT, BEENDEN SIE DEN INSTALLATIONSVORGANG UMGEHEND BZW. ENTFERNEN SIE BEREITS INSTALLIERTE SOFTWARE, UNTERLASSEN SIE UMGEHEND JEGLICHE BENUTZUNG UND RETOURNIEREN SIE DIESES SOFTWARE-PRODUKT AN DIE BEZUGSQUELLE.

1 Lizenz

- Unter der Voraussetzung der Bezahlung der entsprechenden Lizenzgebühren im Einzelbezug oder im Rahmen eines OEM- oder Kooperationsvertrages gewährt BACHMANN dem Lizenznehmer das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Verwendung des Software-Produktes und der Begleitdokumentation unter Einhaltung der Bestimmungen dieses EULA. Der Lizenznehmer nimmt dieses Recht und alle damit verbundenen Einschränkungen und Verpflichtungen an.
- Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass er das Software-Produkt nicht käuflich erwirbt. Ihm wird nur eine Lizenz zur bestimmungsgemäßen Nutzung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses EULA entsprechend vertraglich vereinbarter Anwendungen oder entsprechend der im Rahmen einer mitgelieferten Dokumentation ersichtlichen Verwendung gewährt. Dies bedeutet, dass sich das Software-Produkt weder ganz noch teilweise im Eigentum des Lizenznehmers befindet. Auch Software von Drittanbietern, die gegebenenfalls im Software-Produkt enthalten ist, ist nicht Eigentum des Lizenznehmers.
- Dem Lizenznehmer wird lediglich das Recht zur Nutzung der Basisversion des Software-Produktes eingeräumt. Bestimmte Komponenten, Teile oder Funktionalitäten des Software-Produktes gehen über diese Basisversion hinaus und dürfen vom Lizenznehmer nur nach gesonderter, weiterer, schriftlicher Rechtseineräumung (Lizenz) von BACHMANN verwendet werden. Für solche weitere Lizenzen hat der Lizenznehmer ein gesondertes Entgelt zu bezahlen.

2 Begrenzte Gewährleistung

- Die folgenden Bestimmungen regeln die Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Software-Produkt abschließend.
- Die Verpflichtung von BACHMANN im Rahmen der Gewährleistung besteht einzig in der Korrektur oder im Austausch eines mangelhaften Software-Produktes. Im Gewährleistungsfall und wenn der Lizenznehmer BACHMANN während der Gewährleistungsfrist einen schriftlichen Bericht zukommen lässt, unternimmt BACHMANN angemessene Anstrengungen, das Software-Produkt kostenfrei für den Lizenznehmer zu korrigieren oder auszutauschen. BACHMANN ist nicht verpflichtet, Korrekturen am oder Ersatz für das Software-Produkt bereitzustellen, wenn die entsprechende Funktionalität bereits durch Verwendung einer aktualisierten Version des Software Produktes gegeben ist.
- BACHMANN gewährleistet dem Lizenznehmer, dass das Software-Produkt im wesentlichen entsprechend der Dokumentation funktioniert. (Davon

ausgenommen sind Evaluierungsversionen ohne RELEASE-Status - siehe Abschnitt 7 - und Software von Drittanbietern.) BACHMANN leistet keine Gewähr für Marktgängigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Leistungsfähigkeit oder sonstige Verwendbarkeit zu einem bestimmten Zweck. BACHMANN leistet außerdem keine Gewähr dafür, dass das Software-Produkt die Anforderungen des Lizenznehmers erfüllt oder in den vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen funktioniert oder dass der Betrieb sicher, fehler- oder unterbrechungsfrei ist oder rechtlichen Bestimmungen betreffend die Personensicherheit von automatisierungstechnischen Einrichtungen (zB IEC, ISO, DIN EN) entspricht und BACHMANN lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab. Es obliegt dem Lizenznehmer zu ermitteln, ob das Software-Produkt seine Anforderungen erfüllt.

- BACHMANN gewährleistet, dass das Medium, auf dem das Software-Produkt geliefert wird, bei normaler Verwendung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und dass das unveränderte Software-Produkt bei ordnungsgemäßer Installation und Anwendung im Wesentlichen die in der entsprechenden Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt.

- BACHMANN gewährleistet dem Lizenznehmer, dass das Software-Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung nach österreichischem Recht keinerlei Urheberrechte, Patente oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum verletzt. BACHMANN verpflichtet sich, den Lizenznehmer hinsichtlich aller Kosten und Schadenersatzforderungen schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit einem derartigen Anspruch auftreten, wenn der Lizenznehmer BACHMANN binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden eines solchen Anspruchs schriftlich verständigt, BACHMANN die alleinige Kontrolle über die Anfechtung eines solchen Anspruchs obliegt und der Lizenznehmer BACHMANN Informationen, Befugnis und Unterstützung bei der Anfechtung dieses Anspruchs oder bei der Schliessung eines Vergleichs gewährt. Bei Erhalt der Benachrichtigung über die angebliche Verletzung der Rechte Dritter ist BACHMANN berechtigt, den EULA aufzukündigen und die vom Lizenznehmer bezahlten Lizenzgebühren für das Software-Produkt zurückzuerstatten oder das entsprechende Software-Produkt zu ersetzen oder so zu modifizieren, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden oder für den Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung des Software-Produktes zu erwerben.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn ein Verstoss, ein Versäumnis, eine Verletzung oder Nichteinhaltung durch die Verwendung einer aktuellen Version des Software-Produktes hätte vermieden werden können oder wenn der Verstoss, das Versäumnis, die Verletzung oder Nichteinhaltung aus der Nutzung oder Kombination des Software-Produktes mit anderer Software, Hardware oder sonstigen Materialien oder aus dem Verschulden des Lizenznehmers oder eines Dritten resultiert oder es sich bei der urheber- oder patentrechtlich beanstandeten Funktionalität um eine von Drittanbietern gelieferte Komponente handelt deren Urheberrecht vom ursprünglichen Lieferanten beansprucht wird.

- BACHMANN haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung des Software-Produktes, weiterentwickelter Versionen oder Fehlerbehebungen oder sonstigen Leistungen im Rahmen dieses EULA entstehen.

3 Haftungsbeschränkung

- Jedwede Haftung von BACHMANN für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. BACHMANN haftet insbesondere nicht für Verdienstentgang, entgangene oder verspätete Einkünfte, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen, Datenverlust, Produktionsausfall, Folge- oder Nebenschäden, Bußgelder oder sonstige Schäden, die aus der Nutzung, dem Versagen oder der Unmöglichkeit der Nutzung des Software-Produktes entstehen, selbst wenn BACHMANN auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

4 Aktivitäten mit erhöhtem Risiko

- Dieses Software-Produkt wurde nicht entwickelt, hergestellt oder konzipiert zur Verwendung oder zum Weiterverkauf als Verarbeitungs- oder

Echtzeitverarbeitungssystem mit fehlersicherem Verhalten, bei dem bereits das Versagen des Software-Produktes unmittelbare Umweltschäden oder Personenschäden mit oder ohne Todesfolge bedingen könnte. BACHMANN lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung hinsichtlich der Tauglichkeit des Software-Produktes für Aktivitäten mit erhöhtem Risiko ausdrücklich ab. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass BACHMANN Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus einer derartigen Verwendung des Software-Produktes resultieren, nicht haftet.

5 Beendigung des Vertrages

- BACHMANN ist berechtigt, diesen EULA aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - wenn der Lizenznehmer Bestimmungen dieses EULA nicht einhält;
 - wenn eine laufende (zB monatliche) Bezahlung des Lizenzentgeltes vereinbart ist und über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Lizenznehmer seine Zahlungen einstellt, soweit zwingendes Recht dies zulässt.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des EULA das Software-Produkt und alle Kopien des Software-Produktes von seinen Systemen zu entfernen, den Gebrauch des Software-Produktes einzustellen und das Software-Produkt einschliesslich der gesamten Dokumentation zu vernichten oder zu eigenen Kosten an BACHMANN zu retournieren. Der Lizenznehmer informiert BACHMANN binnen 30 Tagen nach der Entfernung und Vernichtung über die Durchführung der Entfernung und Vernichtung. BACHMANN ist berechtigt, die Vernichtung und Entfernung beim Lizenznehmer nachzukontrollieren. Die Beendigung des EULA entbindet den Lizenznehmer nicht von seiner Haftung oder seinen noch nicht erfüllten Verpflichtungen (wie z.B. angefallenen Gebühren oder Geheimhaltung).

6 Eigentumsrechte und Beschränkungen, Geheimhaltung

6.1 Begriffe, Umfang und Anwendbarkeit

- Software-Produkt bezeichnet die ausgelieferte Software samt Bibliotheken in Binärform oder als Quellcode zuzüglich aller im Rahmen von Wartungen, Produktunterstützung oder Schulungen erhaltener Zusatzkomponenten, Testprogramme, Beispiele oder Konfigurationen sowie Updates unabhängig von der Form des Auslieferung oder des Bezugs. Auch Installationsprogramme, Konfigurationsdateien oder andere Formen von Ressourcdateien inklusive aller Hardware- oder Systembeschreibungdateien, alle Formen von Handbüchern, Dokumentationen, Online-Hilfen oder Produktspezifikationen, Beschreibungen und Abbildungen von verwendeten Verfahren oder Sachverhalten sowie Schulungsunterlagen sofern diese nicht bereits vollständig und mit gleichem Wortlaut allgemein und öffentlich zugänglich gemacht wurden, sind als Teile eines Software-Produktes zu sehen.

6.2 Geistiges Eigentum

- Das geistige Eigentum an diesem Software-Produkt verbleibt bei BACHMANN, es wird lediglich eine Lizenz gewährt (siehe Abschnitt 1). Der Lizenznehmer erkennt diese Rechte an und verpflichtet sich, die Eigentumsrechte von BACHMANN im Zusammenhang mit dem Software-Produkt zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Eigentumsrechte zu schützen, nicht zu gefährden, zu beschränken oder zu beeinflussen.
- Die in diesem Softwareprodukt enthaltenen oder mit der Installationsform des Softwareproduktes ausgelieferten Bestandteile von Drittherstellern können separaten Eigentumsrechten unterliegen. Der Lizenznehmer

verpflichtet sich, diese uneingeschränkt anzuerkennen, nicht zu gefährden, zu beschränken oder zu beeinflussen.

- Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, das Software-Produkt oder Teile davon dritten Parteien gegenüber offen zu legen, zugänglich zu machen oder zu überlassen oder das Software-Produkt ohne schriftliche Genehmigung von BACHMANN weiterzugeben, zu kopieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder auf andere Art zu versuchen, Zugang zum Quellcode oder den darin abgebildeten Verfahren zu erlangen oder das Software-Produkt ohne schriftliche Genehmigung von BACHMANN zu modifizieren. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Software-Produkt oder Teile davon an eine dritte Partei zu vermieten oder zu verleasen, es sei denn, dass BACHMANN dem Lizenznehmer dieses Recht schriftlich zugesteht.

- BACHMANN gewährt dem Lizenznehmer das Recht, im Rahmen seiner Verfahren zur Datensicherung Kopien von dem Software-Produkt zu erstellen sofern diese ausschließlich für Archivierungszwecke und nicht im Rahmen des produktiven Einsatzes angelegt werden.

- Software-Produkte welche zum Einsatz auf oder in Verbindung mit Automatisierungshardware von BACHMANN konzipiert und geliefert wurden, dürfen vom Lizenznehmer ausschließlich in Kombination mit dieser Automatisierungshardware verwendet werden und nicht auf oder in Verbindung mit anderen Systemen eingesetzt werden.

- BACHMANN ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zur Nachverfolgung von Seriennummern und Lizenzschlüsseln auf angemessene Art und Weise berechtigt, wobei sich der Lizenznehmer zur entsprechenden Unterstützung verpflichtet.

6.3 Weitergabe von Rechten

- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm in diesem EULA zur bestimmungsgemäßen Verwendung eines Software-Produktes eingeräumten Rechte an Dritte abzutreten oder auf sonst eine Weise zu übertragen oder weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind lediglich jene Softwarekomponenten, welche zum Betrieb der von BACHMANN gelieferten und in Maschinen oder Anlagen des Lizenznehmers zum Zwecke des Weiterverkaufs eingebauten Automatisierungshardware notwendig sind (Laufzeitkomponenten). - Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit seinem Endkunden eine schriftliche Nutzungs- oder Lizenzvereinbarung einzugehen, welche sinngemäß die Vereinbarungen und Verpflichtungen dieses EULA rechtsverbindlich auf den Endkunden überbindet und BACHMANN diese Vereinbarung auf Verlangen nachzuweisen.

- Im Falle von Lizenz-Verletzungen oder einem sonstigen lizenzrechtlichen Konflikt zwischen BACHMANN und dem Lizenznehmer betreffend dem Echtzeitbetriebssystem VxWorks des Herstellers WIND RIVER SYSTEMS INC. erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dem Unternehmen WIND RIVER SYSTEMS INC. auf dessen Verlangen Parteienstellung zu gewähren.

- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Software-Produkt zu erweitern oder zu verändern. Tut er es doch, gehen alle Eigentums-, Lizenz- und Nutzungsrechte an diesen Veränderungen oder Erweiterungen entschädigungslos auf BACHMANN über. Veränderungen, welche aufgrund Ihrer Art eine Offenlegung der Software Produkte von BACHMANN als frei zugängliche und verwendbare Software (Public Domain, Open Source, GPL Gnu Public License, etc.) erzwingen könnten, sind von der automatischen Nutzungsrechtsübertragung auf BACHMANN ausgenommen und strikt untersagt.

6.4 Geheimhaltung

- Der Lizenznehmer hat die von BACHMANN gelieferten Software-Produkte, insbesondere die enthaltenen Verfahren und Funktionen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Er darf sie ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von BACHMANN nicht an Dritte weitergeben oder diesen direkt oder indirekt zugänglich machen.

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit den Informationen, welche er über oder im Zusammenhang mit Software-Produkten von BACHMANN erhält, sorgfältig umzugehen, diese Informationen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche ergänzenden, nicht im Software-Produkt enthaltenen offengelegte Quellcodes, Schnittstellenbeschreibungen oder sonstige Informationen über das Software-Produkt vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, auch wenn diese zur Nutzung des Software-Produktes notwendig sind.

7 Versionen, Evaluierungs- und Testexemplare

- Alle Software-Produkte von BACHMANN tragen eine spezifische Versionsnummer und einen Status (z.B. 2.01 RELEASE). Die Versionsnummer gibt Aufschluss über die Reihenfolge innerhalb des Entwicklungsprozesses im Vergleich zu älteren Versionen. Aufsteigende Versionsnummern ohne separate Hinweise lassen keinerlei Schlüsse auf die Kompatibilität zu früheren Versionen zu. Der Status (z.B. ALPHA, BETA oder RELEASE) gibt Auskunft über den Fortschritt innerhalb des Entwicklungsprozesses einer bestimmten Versionsnummer. Nummer und Status können gemäss der entsprechenden Dokumentation ermittelt werden.

- Nur als RELEASE gekennzeichnete Software-Produkte sind zur Nutzung mit bzw. Lieferung für voll funktionsfähige Anwendungen (Produktionsebene) gedacht.

- Mit einem anderen Status gekennzeichnete Software-Produkte (z.B. ALPHA, BETA, RELEASE CANDIDATE, ...) sind ausschliesslich zu Informations-, Evaluierungs- und Testzwecken vorgesehen. Sie werden ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und dürfen nur in einer entsprechenden Testumgebung, nicht jedoch für voll funktionsfähige Anwendungen genutzt werden. Zusätzlich zu den bereits definierten allgemeinen Haftungsbeschränkungen für Software-Produkte muss sich der Anwender / Integrator beim Testen derartiger Versionen folgender Tatsachen bewusst sein: Jede Art von Software ohne RELEASE-Status wurde eventuell nicht getestet oder nicht in einem Ausmass getestet, welches von einer Software mit RELEASE-Status erwartet werden kann. Unter Umständen ist weder die laut Dokumentation zu erwartende Funktionalität noch der zu erwartende / erforderliche Grad an Stabilität vorhanden. Software-Produkte ohne RELEASE-Status sind möglicherweise mit Vorgänger- und Nachfolgeversionen nicht kompatibel oder generieren oder verändern Daten, die mit Vorgänger- und Nachfolgeversionen nicht kompatibel sind. Aus diesem Grund wird die Erstellung einer Sicherheitskopie aller Projekte / Dateien, die mit dem Software-Produkt ohne RELEASE-Status verwendet werden, dringend empfohlen.

- Unter Umständen liefert BACHMANN Software-Produkte mit RELEASE-Status gemeinsam mit denselben oder anderen Software-Produkten ohne RELEASE-Status auf einem Medium (z.B. CD-ROM) aus. Dieses Vorgehen dient zur frühzeitigen Information interessierter Kunden, lässt jedoch keinerlei Schlüsse auf die Gebrauchstauglichkeit dieser Software-Produkte ohne RELEASE-Status zu und versteht sich auch nicht als Aufforderung an den Kunden, diese Software-Produkte ohne RELEASE-Status außerhalb einer Labor- oder Testumgebung zu verwenden.

8 Drittanbieter-Software

- Drittanbieter-Software kann als Teil des Software-Produktes enthalten sein und wird dem Lizenznehmer nur zur Nutzung als Teil des Software-Produktes zur Verfügung gestellt.

- Andere Drittanbieter-Software kann als unabhängiges Softwareprodukt bereitgestellt werden, welches dem Lizenznehmer entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Drittanbieter direkt vom Drittanbieter (Original-Hersteller) überlassen oder lizenziert wird (z.B. Adobe Acrobat Reader).

- BACHMANN übernimmt für Drittanbieter-Software gleich welcher Art keine Gewähr und auch keine Haftung für Schäden gleich welcher Art.
- Unter anderem können Komponenten von folgenden Herstellern in Software-Produkten von BACHMANN enthalten sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

WIND RIVER SYSTEMS INC. (USA), TECHNOSOFTWARE AG (CH),
 MICROSOFT (USA), PEERSEC NETWORKS INC. (USA), SUN MICROSYSTEMS (USA)
 THE ECLIPSE FOUNDATION (USA), 3S SOFTWARE SOLUTIONS (DE)

- In diesem EULA oder in Software-Produkten von Bachmann genannte Herstellerbezeichnungen oder Produktbezeichnungen können eingetragene Warenzeichen anderer Hersteller sein und unterliegen entsprechendem rechtlichen Schutz. BACHMANN beabsichtigt mit der Nennung dieser Hersteller- oder Produktbezeichnungen weder eine Verletzung dieser Rechte noch einen Anspruch auf besondere Eignung, Qualifikation, Zertifizierung oder Genehmigung durch diese Hersteller sondern versteht diese lediglich als Information für den Lizenznehmer.
- Die vollständige Liste der jeweils betroffenen Drittanbieter eines konkreten Software-Produkts kann von BACHMANN auf Anfrage bezogen werden.
- Wo von Drittherstellern gefordert, werden mit der Installation die ursprünglichen Lizenzvereinbarungen des Drittherstellers gegenüber BACHMANN oder dem letztlichen Endkunden direkt im Zielverzeichnis des jeweiligen Software-Produktes abgelegt.
- "Eclipse" ist ein eingetragenes Warenzeichen der Eclipse Foundation. Maßgebliche Komponenten die teilweise als Grundlage für Software-Produkte von Bachmann dienen, sind über die Eclipse Foundation (<http://www.eclipse.org/>) auch im Quellcode erhältlich.

9 Vorgangsweise bei Updates

- Gegebenenfalls erstellt BACHMANN aktualisierte Versionen des Software-Produktes. Derartige Updates von BACHMANN werden dem Lizenznehmer nur dann zugänglich gemacht, wenn er über einen gültigen Wartungs-Vertrag für jede seiner Lizenzen (Software-Produkte) verfügt oder dies im Rahmen eines Kooperations- oder OEM-Vertrages geregelt ist.
- Die rechtskräftige Lizenznahme für ein Software-Produkt in einer gewissen Version berechtigt den Lizenznehmer nicht automatisch zum Bezug von Verbesserungen, Updates, neuen Versionen oder Folgeversionen des Software-Produktes und impliziert keinerlei Anspruch auf Fortführung einer Produktentwicklung oder Kompatibilität einer fortgeführten Produktentwicklung zu früheren Versionen.

10 Dokumentation

- Die Lieferung des Software-Produktes durch BACHMANN erfolgt gewöhnlich zusammen mit einer Online-Dokumentation, welche in das Software-Produkt integriert ist oder während der Installation im Zielverzeichnis des Softwareproduktes abgelegt wird. Es wird keine weitere Dokumentation mitgeliefert. Alle in diesem EULA enthaltenen Hinweise auf die Dokumentation beziehen sich auf diese mit der Software gelieferte Online-Dokumentation.

11 Exportkontrolle

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Software-Produkt oder ein Softwarepaket oder eine Anwendung, die unter Verwendung des Software-Produktes entwickelt wurde, nicht in einen Staat zu senden, zu transportieren, zu exportieren oder von diesem Staat wieder einzuführen, wenn dies durch Exportgesetze, -bestimmungen oder -verordnungen jeglicher Art untersagt ist bzw. das Software-Produkt nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die durch Exportgesetze, -bestimmungen oder -verordnungen jeglicher Art untersagt ist. Für den Export des Software-Produktes erforderliche

Bewilligungen, Befreiungen oder Genehmigungen sind vom Lizenznehmer zu beschaffen und alle dafür anfallenden Kosten sind vom ihm zu tragen. Der Lizenznehmer hat BACHMANN für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die Dritte, insbesondere (Abgaben)Behörden gegen BACHMANN geltend machen, weil der Lizenznehmer gegen seine Verpflichtung verstoßen hat.

- Software-Produkte können Bestandteile von Drittanbietern enthalten, deren Unternehmenssitz außerhalb Österreichs angesiedelt ist und die deshalb unter davon abweichende Exportverordnungen fallen. BACHMANN liefert auf Anfrage eine Zusammenstellung der betroffenen Hersteller deren Komponenten in das betreffende Software-Produkt von BACHMANN integriert sind und befähigt so den Lizenznehmer die weiteren Exportbestimmungen abzuklären.

13 Verwendung nur zu Demonstrations- / Evaluierungszwecken

- Die Bedingungen dieses EULA sind auch einzuhalten, wenn das Software-Produkt ohne gültige Lizenz nur zu Demonstrations- bzw. Evaluierungszweckeneingesetzt wird.

- Das Software-Produkt darf nur zu Demonstrations- / Evaluierungszwecken verwendet werden, wenn eine schriftliche Genehmigung von BACHMANN vorliegt, es sei denn, diese wurde durch die vollumfängliche Bereitstellung des Software-Produktes auf einer frei und öffentlich zugänglichen Web-Seite von BACHMANN schlüssig gewährt. Ein gewährtes Recht auf Benutzung eines Software-Produktes von BACHMANN zu Demonstrations- oder Evaluierungszwecken kann von BACHMANN jederzeit widerrufen werden.

- Das Software-Produkt darf nicht ohne gültigen Lizenzschlüssel oder -vertrag für echte Anwendungen genutzt oder in einer Umgebung eingesetzt werden, die keine angemessene Demonstrations- / Evaluierungsumgebung ist.

14 Allgemeine Bestimmungen

- Dieses EULA unterliegt materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

- Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Lizenznehmern, die ihren (Wohn)Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988 unterzeichnet hat oder in dem die Verordnung (EG) Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar ist, ist Feldkirch (Österreich).

Streitigkeiten mit Lizenznehmern, die ihren (Wohn)Sitz in einem anderen Staat haben, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Feldkirch, Schiedssprache ist Deutsch oder Englisch. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist, wenn den zwingenden Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung entsprochen wurde, unanfechtbar. Die Schiedsklausel unterliegt österreichischem Recht.

BACHMANN ist in beiden Fällen (Gerichtsstand und Schiedsklausel) berechtigt, den Lizenznehmer vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- Sollten Bestimmungen dieses EULA ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Rest unberührt. Diese ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).

- Alle Vereinbarungen, Änderungen oder Zusätze zu diesem EULA (insbesondere Zusicherungen hinsichtlich der Merkmale, Funktionen, Leistung oder Qualität des Software-Produktes) bedürfen der Schriftform und sind von BACHMANN zu genehmigen.

- Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem EULA sind schriftlich vorzunehmen und in DEUTSCHER oder ENGLISCHER SPRACHE abzufassen. Bei Mehrdeutigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Sprachversionen dieses EULA oder eines ergänzenden Vertragswerkes oder einer Mitteilung ist die DEUTSCHE Version

maßgeblich. Mitteilungen sind dem Empfänger telegrafisch, per Fax oder mittels vergleichbarem Kommunikationsmittel zuzustellen und von diesem binnen 5 Werktagen nach Erhalt zu bestätigen.

Bachmann electronic GmbH
Kreuzackerweg 33
A-6800 Feldkirch
AUSTRIA